

Brüssel, den 10.7.2020
C(2020) 4857 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 10.7.2020

zur Genehmigung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Schleswig-Holstein, Deutschland, für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

CCI 2014DE06RDRP021

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 10.7.2020

zur Genehmigung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Schleswig-Holstein, Deutschland, für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

CCI 2014DE06RDRP021

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005¹, insbesondere auf Artikel 11 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Schleswig-Holstein für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Programmplanungszeitraum 2014-2020 wurde mit dem Durchführungsbeschluss C(2015) 3506 der Kommission vom 26. Mai 2015 genehmigt und zuletzt mit dem Durchführungsbeschluss C(2019) 5932 der Kommission geändert.
- (2) Am 22. Juni 2020 hat Deutschland bei der Kommission einen Antrag auf Genehmigung einer Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Schleswig-Holstein gemäß Artikel 11 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gestellt. Deutschland übermittelte am 2. Juli 2020 eine geänderte Fassung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums.
- (3) Die Kommission hat den Antrag auf Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013² bewertet und keine Anmerkungen vorgebracht.
- (4) Die zuständigen deutschen Behörden haben den Änderungsantrag im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 4 Absatz 1 der

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission³ ordnungsgemäß begründet und belegt.

- (5) Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass die vorgeschlagene Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums mit der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 im Einklang steht.
- (6) Die Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums sollte daher genehmigt werden.
- (7) Dieser Beschluss umfasst nicht die noch nicht genehmigten staatlichen Beihilfen im Sinne der Artikel 107, 108 und 109 AEUV, die nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 42 AEUV fallen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Schleswig-Holstein (Deutschland), deren endgültige Fassung der Kommission am 2. Juli 2020 vorgelegt wurde, wird genehmigt.

Artikel 2

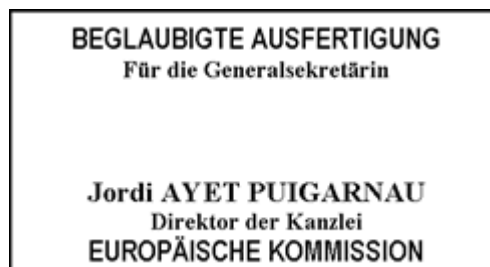
Ausgaben, die infolge der Programmänderung förderfähig werden, kommen mit Wirkung vom 22. Juni 2020 für eine Unterstützung in Betracht.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 10.7.2020

Für die Kommission
Wolfgang BURTSCHER
Generaldirektor
Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung



³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsregeln zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18).

